

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In bezug durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 3. Dezember 1897.

Nr 48.

Inhalt: 1. **Konsole-Wesen:** Uebersetzung zur Bezeichnung von Konsulats-Ämtern;—Exequatur-Verordnungen Seite 320

2. **Verpflichtungs-Wesen:** Abänderung des Formulars II (Verpflichtungsanweisung) zu dem nach dem Gesetze über die Krankenversicherung und die eingetragenen Pflanzstätten zu leistenden Rechnungsabzählungen . . . 329

3. **Militär-Wesen:** Ueber einen Antrag in Bayern,

welcher zur Festsetzung künftiger Streitkräfte für militärisch-pöbliche Zwecke in Rumänien ermächtigt war. . . 330

4. **Post- und Steuer-Wesen:** Postlager-Regulativ . . . 330

5. **Justiz-Wesen:** Verhandlung des Reichsgerichts bezüglich des Urteils, an welche Urtheile um Umkehrung von Gerichtsständen zu richten sind . . . 335

6. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 335

1. Kon s u l a t - W e s e n.

Dem Kaiserlichen Ministerresidenten und General-Konsul von Seldeneck in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Königreich Siam die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehegeschickungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter demselben Schutze lebenden Schwieger, vorzunehmten und die Geburten, Ehen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem an Stelle des Herrn Edward S. Priddy zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Rehl ernannten amerikanischen Bürger Wilbur S. Clay, sowie dem an Stelle des Herrn George R. Barnett zum amerikanischen Vize-Konsul daselbst ernannten Herrn Theodor Krüger ist das Exequatur Namens des Reichs erteilt worden.

2. V e r s i c h e r u n g s - W e s e n.

Der Bundesrat hat hinsichtlich der nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 27 des Gesetzes über die eingetragenen Pflanzstätten zu leistenden Rechnungsabzählungen der Krankenkassen beschloffen, daß in dem der Bekanntmachung vom 18. November 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II (Verpflichtungsanweisung) die Anmerkung 3 zu A 1b folgende veränderte Fassung erhalte:
Reichspapiere, die einen Nennpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.
Reichspapiere, die keinen Nennpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Anseß zu bringen.

Berlin, den 28. November 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.